



Gemeindeverwaltung
Ettenbergstrasse 1
Postfach
8907 Wettswil a.A.
www.wettswil.ch

Gemeindeversammlung

Gemeinderat

Abteilung Präsidiales
Bereich Präsidiales
Tel. 044 700 02 88
E-Mail gemeindeverwaltung@wettswil.ch

Protokoll

vom

12. Juni 2023

Ort: Mehrzwecksaal "Ägerten"

Zeit: 20:00 – 20:45 Uhr

Vorsitz: Gemeindepräsidentin K. Röthlisberger

Protokoll: Gemeindeschreiberin A. Brandenberger

Zahl der Stimmberechtigten: 3'487

Anwesend: 77 Stimmberechtigte (2.2 %)
4 Gäste (inkl. GS)

Stimmzähler: Als Stimmzähler werden vorgeschlagen und gewählt (Pos. 1.01):

1. Heinrich Ragaz, Oberhausenstrasse 35, 8907 Wettswil a.A.
2. Hermann Baur, Ettenbergstrasse 15, 8907 Wettswil a.A.

Geschäfte:	1 Jahresrechnung 2022
	2 Totalrevision der Verordnung über die Wasserversorgung

Ressourcen und Support	9
Finanzen	9.0
Jahresrechnung	9.0.3
Politische Gemeinde	9.0.3.1

Jahresrechnung 2022 - Genehmigung

Beantragter Beschluss des Gemeinderates

1. Die Jahresrechnung 2022 des Politischen Gemeindegutes wird wie folgt genehmigt:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF	17'769'638.84
Gesamtertrag	CHF	18'642'786.56
Aufwandüberschuss	CHF	873'147.72

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	1'489'516.44
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	602'086.58
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	887'429.86

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben Finanzvermögen	CHF	114'754.50
Einnahmen Finanzvermögen	CHF	12'080.00
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	102'674.50

Bilanz

Bilanzsumme	CHF	62'532'487.36
-------------	-----	---------------

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem **zweckfreien Eigenkapital** belastet, welches sich dadurch auf CHF 37'399'695.00 erhöht.

2. Der Zinssatz zur internen Verzinsung beträgt 2.22 %.

Erläuterung, Beratung (summarisch festgehalten)

Erläuterung der Jahresrechnung 2022 durch *Finanzvorständin Sarah Willmann*. (Pos. 07.22)

Martin Schaab, Chilenholzstrasse (Pos. 26.00), möchte vom Gemeinderat wissen, wohin sich die finanzpolitischen Ziele entwickeln. Dies insbesondere im Zusammenhang mit der Teilrevision Nutzungsplan, der Revision Teilrichtplan Verkehr und dem Quartierplanverfahren. Im Gebiet Weierächer-Grabmatten wohnen künftig potenziell rund 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner, was einem Wachstum von knapp 20 % entspricht. Dies wiederum beeinflusst die Finanzen und er frage sich, was dies für die bestehende Infrastruktur bedeute, wie und wo diese angepasst werden müsse und welche Kosten – auch für die Schulgemeinde, man müsse von rund 300 mehr Kindern ausgehen - verursache dies. Wie wirke sich dies auf den Steuerfuss aus.

Sarah Willimann erläutert, dass dies dem Gemeinderat bewusst sei und dies berücksichtigt werde. Die Finanz- und Aufgabenplanung sei eine rollende Planung über 10 Jahre.

Die Quartierplanentwicklung Weierächer-Grabmatten sei noch nicht in diesen 10 Jahren berücksichtigt. Sie weist darauf hin, dass nicht nur dieses Quartier die Steuerkraft der Gemeinde Wettswil a.A. beeinflussen wird. Vielmehr müsse davon ausgegangen werden, dass bei einem allfälligen Verkauf von Grundstücken, die weniger gut oder schlecht ausgenutzt sind, Neubauten mit mehreren Wohneinheiten entstehen. Dort würden wohl künftig nicht mehr gleich finanzkräftige Einwohnerinnen und Einwohner wie bisher wohnen. Dies bedeute, dass die Steuerkraft sinken werde. Jede einzelne Einwohnerin und Einwohner sei dafür verantwortlich, an wen er verkaufe.

Martin Schaab möchte noch wissen, wo die Gemeinde überhaupt Einfluss nehmen könne auf die Bauweise (Pos. 32.00). Katrin Röthlisberger, Gemeindepräsidentin, erläutert kurz zusammengefasst den Prozess und das Instrument des Gestaltungsplans. Damit könne man unter anderem auch noch bedingt und indirekt beeinflussen, welche Steuerzahler dort einst Wohnsitz nehmen würden.

Bericht/Antrag der RPK (gekürzt)

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2022 der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen. (Pos. 22.40)

(Für die vollständige Fassung des RPK-Abschiedes - wie auch für den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfstelle BDO AG - wird auf den Beleuchtenden Bericht bzw. die Akten verwiesen).

Abstimmung (Pos. 34.34)

Dem Antrag des Gemeinderates die Jahresrechnung 2022 zu genehmigen, wird mit eindeutiger Mehrheit (oder gar Einstimmigkeit) zugestimmt.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Jahresrechnung 2022 des Politischen Gemeindegutes wird wie folgt genehmigt:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF	17'769'638.84
Gesamtertrag	CHF	<u>18'642'786.56</u>
Aufwandüberschuss	CHF	873'147.72

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	1'489'516.44
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	<u>602'086.58</u>
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	887'429.86

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben Finanzvermögen	CHF	114'754.50
Einnahmen Finanzvermögen	CHF	<u>12'080.00</u>
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	102'674.50

Bilanz

Bilanzsumme	CHF	62'532'487.36
-------------	-----	---------------

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem **zweckfreien Eigenkapital** belastet, welches sich dadurch auf CHF 37'399'695.00 erhöht.

2. Der Zinssatz zur internen Verzinsung beträgt 2.22 %.
3. Mitteilung an:
 - Rechnungsprüfungskommission, Herr Christian Gräub, Heissächerstrasse 29, 8907 Wettswil a.A.
 - BDO AG, Marco Beffa, Schiffbaustrasse 2, 8031 Zürich
 - Abteilung Finanzen, Bereich Finanzen (2) (im Original und über eGeko)
 - eGeko Geschäft-Nr. SG-2023-0006
 - eGeko Dossier-Nr. Fin.-2022-0006 inkl. vollständige Dokumentation Jahresrechnung 2022
 - Aktenablage

Führung	0
Gemeinderecht	0.0
Erlasse der Gemeinde	0.0.2
Verordnungen	0.0.2.2

Totalrevision der Verordnung über die Wasserversorgung - Genehmigung

Beantragter Beschluss des Gemeinderates

1. Die totalrevidierte Verordnung über die Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. (KRS 730.1) wird genehmigt und auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.
2. Auf der Grundlage der Verordnung erlässt der Gemeinderat die Tarifordnung zur Verordnung über die Wasserversorgung (KRS 730.12). Der Erlass und die Inkraftsetzung sind im amtlichen Publikationsorgan zu publizieren.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Erläuterung, Beratung (summarisch festgehalten)

Erläuterung zur Totalrevision der Verordnung über die Wasserversorgung durch *Ressortvorstand Traugott Trachsler*. (Pos. 35.50)

Bericht/Antrag der RPK (gekürzt)

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung die totalrevidierte Verordnung über die Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. (KRS 730.1) entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen. (Pos. 39.50)

Abstimmung (Pos. 39.50)

Dem Antrag des Gemeinderates die totalrevidierte Verordnung über die Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. (KRS 730.1) zu genehmigen, wird mit eindeutiger Mehrheit (oder gar Einstimmigkeit) zugestimmt.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die totalrevidierte Verordnung über die Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. (KRS 730.1) wird genehmigt und auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.
2. Auf der Grundlage der Verordnung erlässt der Gemeinderat die Tarifordnung zur Verordnung über die Wasserversorgung (KRS 730.12). Der Erlass und die Inkraftsetzung sind im amtlichen Publikationsorgan zu publizieren.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Mitteilung an:
 - Rechnungsprüfungskommission, Herr Christian Gräub, Heissächerstrasse 29, 8907 Wettswil a.A.
(Beilage: Verordnung über die Wasserversorgung)
 - Abteilung Bau und Infrastruktur, Wasserversorgung
(Beilage: Verordnung über die Wasserversorgung)

- Abteilung Bau und Infrastruktur
(Beilage: Verordnung über die Wasserversorgung)
- Abteilung Finanzen, Bereich Finanzen (über eGeko)
(Beilage: Verordnung über die Wasserversorgung)
- eGeko Geschäft-Nr. SG-2022-0040
(Beilage: Verordnung über die Wasserversorgung)
- eGeko Dossier-Nr. Ges.-Slg.-2021-0001
(Beilage: Verordnung über die Wasserversorgung)
- Aktenablage
(Beilage: Verordnung über die Wasserversorgung)

Rügen
(§ 21a Abs. 2 VRG) Es werden (auf ausdrückliche Frage der Vorsitzenden hin am Schluss der
Versammlung) keine Verletzungen der politischen Rechte und Fehler bei
der Geschäftsbehandlung gerügt (Pos. 40.31).

**Rechtsmittel-
belehrung** Die Vorsitzende erteilt folgende Rechtsmittelbelehrung (Pos 40.31):

Gegen den Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim
Bezirksrat Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern a.A.,

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre
Ausübung innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen
- und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden.

Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen
Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss
ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die
unterliegende Partei zu tragen.

Für die Richtigkeit:



Alexandra Brandenberger
Gemeindeschreiberin

8907 Wettswil a.A., 15. Juni 2023 ab/vz

Genehmigung des Protokolls

Durch den Gemeinderat mit Beschluss Nr. 99 vom 26. Juni 2023 genehmigt.